

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 1 (1880)
Heft: 1

Artikel: Mädchenschulhaus Vevey
Autor: A.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Archivbureau: Mittheilung der Ergebnisse der von demselben auf Wunsch von Behörden, Privaten oder aus eigenem Antrieb veranstalteten Zusammenstellungen und Untersuchungen.
6. Schulgeschichtliche Monatschronik.
7. Mittheilung interessanter Aktenstücke des Archivs und des Pestalozzistübchens, im Auszug oder Wortlaut, oder kurze Besprechung derselben.
8. Pädagogische Lesefrüchte.

Im Anschluss an das Ganze fügen wir unter dem Titel „*Briefkasten*“ die Beantwortung der zahlreichen Fragen, die stets an uns gerichtet.

Mädchenschulhaus Vevey.

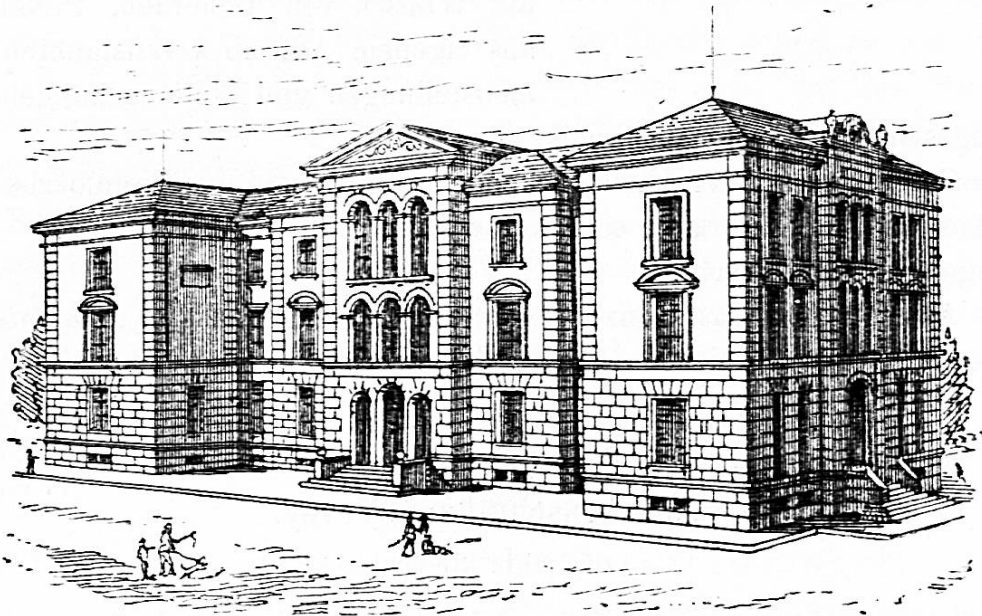
Architekt: Recordon.

Auf meinen Quer- und Streifzügen durch unser Vaterland, die vor Allem der Besichtigung neuer Schulhausbauten galten, wurde auch Vevey besucht. Dort erhebt sich in herrlicher Lage an den Ufern des Seegestades das neue Mädchenschulhaus, dem wir hier eine etwas eingehendere Darstellung widmen wollen. Zeugt doch dieser prachtvolle Bau wesentlich dafür, dass auch unsere französischen Schweizerkantone der Schule und deren Interessen die vollste Aufmerksamkeit schenken und die auf den verschiedenen Schulgebieten angebahnten Fortschritte ebenso gut zu verwerthen wissen, wie wir in der deutschen Schweiz.

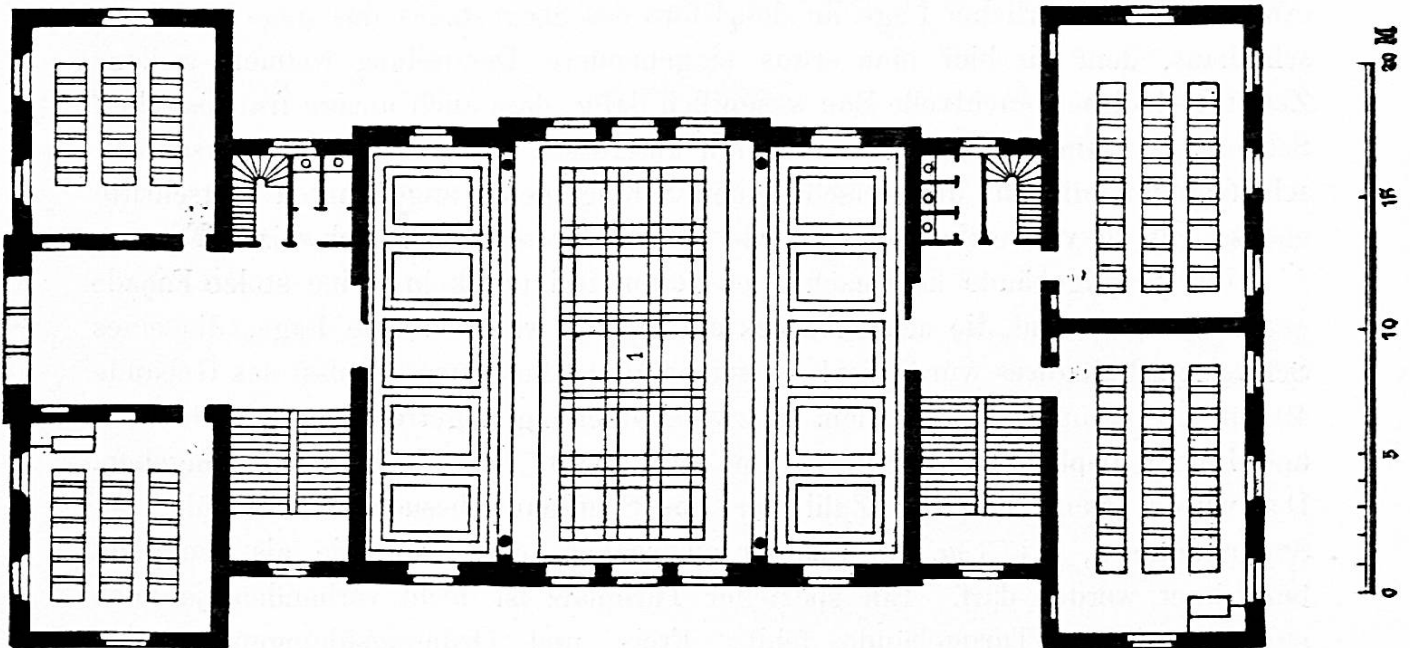
Das Schulgebäude liegt nach allen Seiten frei und kehrt seine stolze Façade gegen den See und die schneebedeckten Alpen; wahrlich eine Lage, die eines Schweizerschulhauses würdig ist! In seinen Hauptdimensionen misst das Gebäude 49 auf 25 *m.* und ist von einem in zwei Abtheilungen getrennten, mit Gebüsch und Linden bepflanzten Spielplatz von etwa 2100 $\square$ *m.* Flächeninhalt umgeben. Das würde, wenn wir die Zahl der das Schulhaus besuchenden Schüler auf 880 annehmen, 2,4 $\square$ *m.* per Schüler ausmachen, eine Zahl, die als genügend bezeichnet werden darf. Ein spezieller Turnplatz ist nicht vorhanden, ja auch ein eigentliches Turngebäude fehlt, Frei- und Ordnungsübungen werden jedoch auf den Spielplätzen fleissig vorgenommen; das Souterrain enthält einen Turnsaal von 165 $\square$ *m.* Flächenraum. Rechnen wir die Zahl der Schüler einer Klasse auf 60, so resultirt ein Platz von 2,7 $\square$ *m.* Der Saal ist demnach ziemlich gross. Reflexlicht erhält das Schulhaus seiner freien Lage wegen nicht; es steht von den nächsten Häusern mindestens 60 *m.* ab und ist von einem Kranz schattiger Gärten umgeben, hat also eine geradezu beneidenswerthe Nachbarschaft.

Das Innere des Schulhauses ist gemäss seiner Bestimmung in zwei Hälften getheilt, wovon die eine für die Primarschule, die andere für die Sekundar- und höhere Töcherschule reservirt ist. Beide Abtheilungen haben nur durch

Mädchenschulhaus Vevey. — Architekt Recordon.



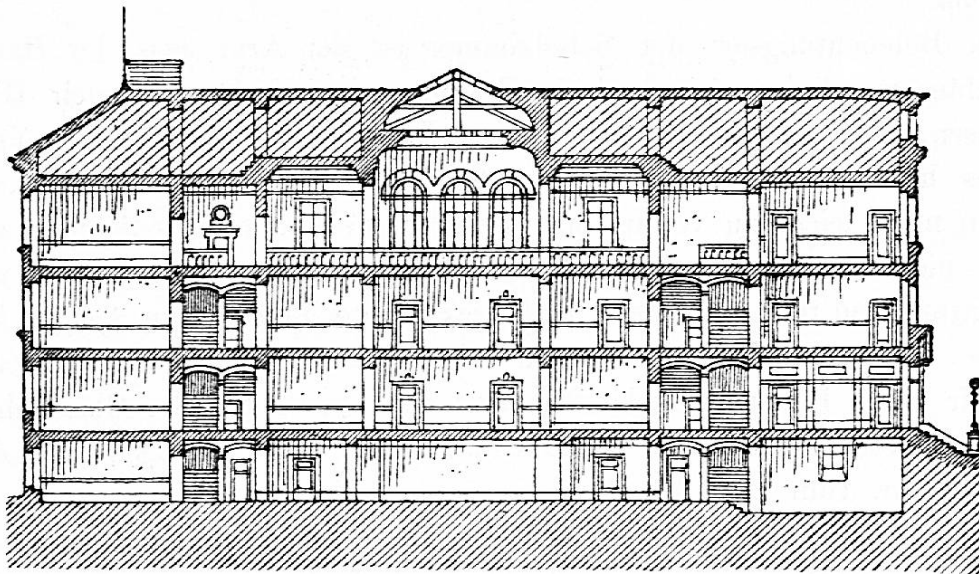
Frontansicht.



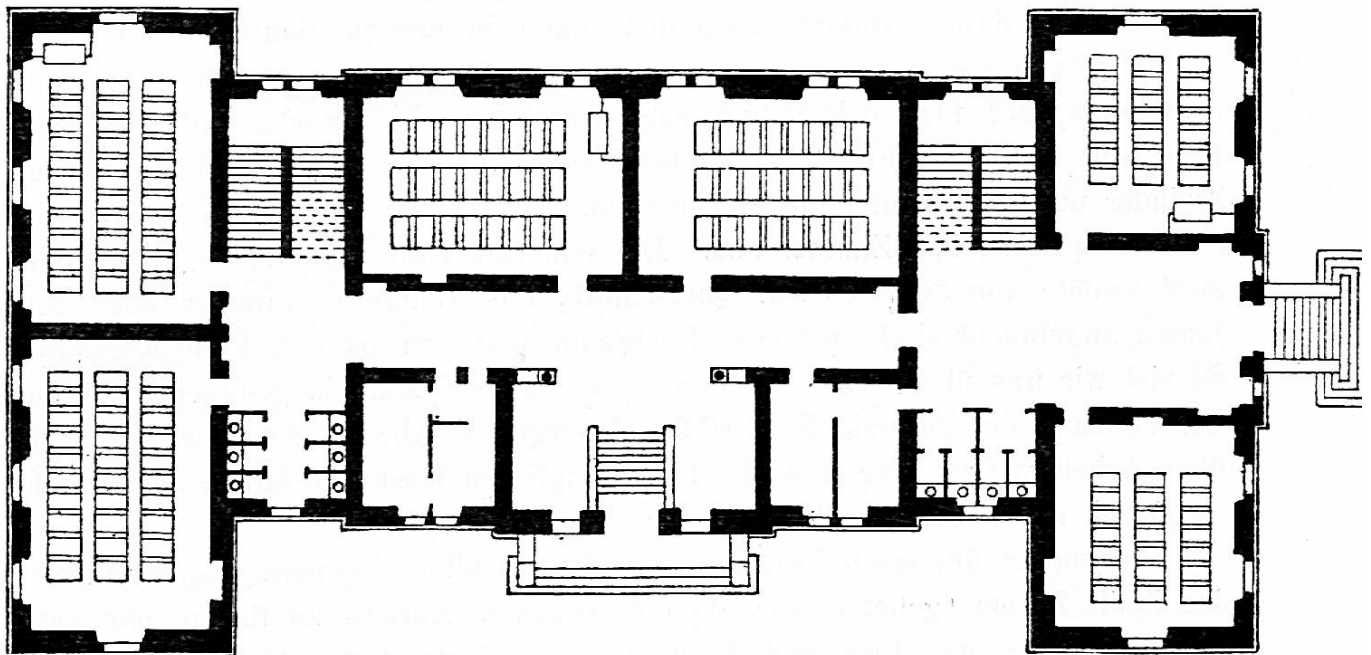
Grundriss der II. Etage.

die Aula, welche im Mittelbau gelegen, Verbindung, eine meines Erachtens etwas allzu ängstliche Sonderung. Die Primarschule enthält acht Klassen, deren Grösse, für 60 Schüler berechnet, im Maximum auf 7,2 m. à 11,50 m. ansteigt, woraus sich ein Quadratinhalt von 82,8 $\square$ m. ergibt oder 1,37 $\square$ m. per Schüler, ein Raum, der als genügendes Mass bezeichnet werden muss. Für die obere Klassen (sechs Zimmer), deren Schülerzahl auf 30 bis 36 ansteigt, sind die räumlichen Ausdehnungen der Schulzimmer auf 7,20 m. à 8,20 m., also 59,04 $\square$ m. oder 1,64 à 1,97 $\square$ m. per Schüler berechnet. Zudem weist das Schulhaus

Mädchenschulhaus in Vevey. — Architekt Recordon.



Durchschnitt.



Grundriss des Parterre.

noch Zeichnungszimmer, Direktorzimmer, Lehrerzimmer und Abwartwohnung auf. Wohlthuend fällt beim Eintritt in die Schulzimmer deren bedeutende Höhe auf, 4 m. durchschnittlich, eine Höhe, die in neuern Schulhäusern der Westschweiz wol nie tiefer angenommen, ja die in gar vielen Schulhäusern, namentlich denjenigen der Stadt Genf, um ein gar Bedeutendes überschritten wird.

Aus obigen Zahlen ergibt sich denn auch ein Kubikraum pro Schüler von 6—8 *cbm.*

Die Beleuchtungsart der Schulzimmer ist der Art, dass der Haupteinfall des Lichtes von links statt hat, in Eckzimmern jedoch wird auch Hinterlicht zugelassen, ja in manchen Zimmern ist im Interesse einer gründlichen Ventilation und des hiezu so wünschenswerthen Sonnenlichtes, das aus architektonischen Gründen nicht leicht zu vermeidende Fenster, welches vor die Schüler zu stehen kommt, nicht vermauert, sondern nur durch Jalousien und Storen verhängt. Die Fenster sind theils einfache, theils gekuppelte und weisen 1,40 *m.* à 2,70 *m.* und 1 *m.* à 2,70 *m.* oder 3,78 □ *m.* und 2,70 □ *m.* Glasfläche auf. Daraus folgt, wenn wir unter Beleuchtungskoeffizienten den Quotienten der Glasfläche in die Bodenfläche verstehen, für die Primarschulzimmer 7,3 *m.* — 5,5 *m.*, für die obern Klassen 7,8 *m.* (nur zwei Fenster) — 5,2 *m.* oder in Prozenten ausgedrückt 13,7 — 18,3 0/0, 12,8 — 19,2 0/0 Glasfläche. Diese Zahlen sind anderorts bedeutend überholt, die ausgezeichnete Lage mindert jedoch das etwas ungünstige Verhältniss wesentlich, so dass selbst im Souterrain, das bei der grossen Neigung des Terrains ziemlich frei liegt, einige Schulzimmer angebracht werden konnten.

In Betreff der Heizung machten wir auch hier die Wahrnehmung, dass die Schulen in der Westschweiz fast nur Ofenheizung aufweisen. Der Architekt schreibt uns, dass verfehlte Zentralheizungen in andern Bauten Vevey's zum vorneherein letzteres System ausschlossen. Jedes Zimmer besitzt nun einen Mantelofen, der für Coakheizung eingerichtet ist. Die frische Luft wird dem Heizraum aus dem Freien zugeführt, erwärmt sich zwischen dem eisernen Zylinder und dem Mantel und strömt oben, nachdem sie vorher noch ein Wasserreservoir passirt, in's Zimmer aus. Die schlechte Luft wird durch je ein oder zwei Kanäle von 30 à 60 *cm.* Querschnitt, die wenige Centimeter über dem Boden angebracht sind, auf den Dachraum und von da in's Freie abgeleitet. So viel wir uns überzeugen konnten, wirkt dieses System in genügender Weise. Die Heizung der zwanzig Feuerstellen besorgt der Abwart, der dabei wol nicht über Arbeitsmangel klagen wird. Die bezüglichlichen Kosten belaufen sich durchschnittlich auf 1 Fr. per Tag und per Ofen.

Angenehm überrascht wurden wir hier, in allen Zimmern die Schultische der Stadt Zürich (geliefert von Wolf & Weiss in Zürich) zu finden, und zwar sind diejenigen der Primarschule in Holz, diejenigen der höhern Klassen in Guss und Eichenholz ausgeführt. Da wir diese Subsellien aus eigener Anschauung und Erfahrung kennen, können wir unsern welschen Kollegen hiezu nur gratuliren. Die Zeichenzimmer zeigen einfache Tische mit schwacher Neigung und freibeweglichen Sesseln.

Das Abtrittssystem ist trotz seiner zentralen Anlage im Hause als gelungen zu bezeichnen. Es ist das Kübelsystem mit reichlichem Wasserzufluss eingeführt. Eine automatische Vorrichtung spült die einzelnen Cuvetten von 10 zu 10 Minuten aus und zwar ununterbrochen Tag und Nacht. Die Abzugs-

röhren für Gase sind bis über das Dach hinaus fortgeführt; jeder Kübel, sowie der Kübelraum selbst haben eigene Ventilationsrohre. Jeder Abtritt hat seinen eigenen Ventilationskanal, in welchem im Nothfall mit einer Gasflamme der Luftzug beschleunigt werden kann. So ist weder in den Aborten selbst, noch in den Korridoren irgendwie Geruch wahrzunehmen und zwar Dank der kräftigen Spülung, wozu in der Minute 8 Liter Wasser verbraucht werden.

Die Kosten des ganzen Baues belaufen sich, Bauplatz, Konstruktion, Möblirung etc. inbegriffen, auf 426,000 Fr.; auf den einzelnen Schüler wäre somit ein Kapital von etwa 500 Fr. verwendet, der einzelne Sitzplatz repräsentirt etwa 30 Fr. Zins. Das Gebäude selbst, ohne Mobiliar und äussere Anlagen kostet demnach bei einem überbauten Flächenraum von 990 $\square m$. per Quadratmeter 384 Fr. und bei einem Kubikinhalte von 18,300 cbm . Fr. 20.77 per Kubikmeter.

A. K.

Das Schulgesetz des Kantons Nidwalden

vom 10. September 1879

tritt an die Stelle desjenigen vom 16. Juli 1851. Die hauptsächlichsten Fortschritte, die mit demselben in Gesetzeskraft treten, beziehen sich 1) auf die Durchführung der Bundesverfassung in Bezug auf staatliche Leitung, confessionelle Färbung der Schulen, Turnunterricht u. s. w.; 2) bessere finanzielle Staatsunterstützung; 3) Ausbau des obligatorischen Schulwesens und Erhöhung des Lehrziels; 4) Anbahnung der Gestaltung eines höhern Schulwesens; 5) Sorge für die sanitarischen Interessen der Kinder.

1) Das alte Schulgesetz war noch ganz konfessionell kirchlich geleitet. Schon die neue Verfassung von 1877 hatte sich hier in Einklang mit der Bundesverfassung gestellt. Das Schulgesetz geht nun auf dieser Bahn weiter. Es zeigt sich das am Besten aus der Gegenüberstellung der betreffenden Bestimmungen.

Schulzweck.

Altes Gesetz.

Beibringung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die jedem Menschen und katholischen Christen in seinem Stand und Beruf unerlässlich sind (§ 11).

Neues Gesetz.

Gesunde geistige und körperliche Entwicklung unserer Jugend zu religiös sittlichen und bürgerlich brauchbaren Menschen (Art. 1).

Kantonsschulrath — Erziehungsrath.

7 Mitglieder; der abgetretene Landammann als Präsident, 3 verpfändete Geistliche und 3 weltliche Mitglieder (§ 2).

7 Mitglieder; 1 Mitglied des Regierungsrathes als Präsident, 6 durch den Landrath frei gewählte Mitglieder (Art. 13).

Kantonsschulinspektor.

Ein mit dem Schulfach wolvertrauter Priester der hiesigen hochw. Landesgeistlichkeit, vom Landrath gewählt (§ 4).

Keine Bestimmung über die Frage des geistlichen und weltlichen Standes (Art. 17).